

Klausur Nr. 1639
Öffentliches Recht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus der Prozessakte des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, Az. M 7 K 1004.24

Viktor Vierschrot
Rechtsanwalt
Technostr. 34
80335 München

per beA

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München

Eingang 24. März 2024 VG München Az: M 7 K 1004.24
--

München, den 24. März 2024

KLAGE

In der Verwaltungsstreitsache

John Brown, Oskar-von-Miller-Ring 221, 80341 München

-Kläger-

gegen

Freistaat Bayern

-Beklagter-

wegen Feststellung u.a.

erhebe ich namens und in Auftrag des Klägers Klage mit folgenden Anträgen

- I. **Es wird festgestellt, dass die Identitätskontrolle des Klägers am 9. März 2024 am Eingang zum Englischen Garten in München sowie das folgende Verbot, den Englischen Garten an diesem Tag zu betreten sowie die folgende Ingewahrsamnahme des Klägers rechtswidrig gewesen ist.**
- II. **Es wird festgestellt, dass die Sicherstellung und anschließende Verwahrung des Motorrades Marke Ducati, amtl. Kennzeichen M-XX 666 am 12.**

März 2024 durch Beamte der Verkehrspolizeiinspektion Weilheim rechtswidrig war.

III. Der Bescheid vom 14. März 2024 über die Gebühren der Sicherstellung wird aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 277,42 € zu bezahlen.

IV. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung

Zu Klageantrag 1:

Der Kläger ist irischer Staatsangehöriger, er lebt jedoch seit 2004 in München. Am 9. März 2024 gegen 18:00 Uhr wollte er in den Englischen Garten in München. Schon am Eingang wurde der Kläger von der Polizei einer Personenkontrolle unterzogen, der Beamte verlangte den Ausweis des Klägers, obwohl sich dieser völlig unauffällig verhalten hatte. Auf die berechtigte Frage, warum ausgerechnet er kontrolliert werde, gab der Beamte nur eine patzige Antwort nach dem Motto „weil wir das dürfen“. Die Personalien wurden an die Zentrale übermittelt. Von dort kam die Antwort, dass der Kläger schon mehrmals als Betäubungsmittelkonsument und Rauschgifthändler polizeilich in Erscheinung getreten sei. Dies ist eine kaum haltbare Behauptung. Zwar fand vielleicht der eine oder andere Verkauf des einen oder anderen Gramms Kokain statt, aber dies betraf immer nur gute Freunde des Klägers, ein Dealer ist der Kläger daher noch lange nicht!

Der Polizeibeamte ordnete nach dieser Auskunft an, dass der Kläger den Englischen Garten nicht betreten dürfe, dies gelte für den gesamten 9. März 2024. Der Kläger weigerte sich, der Anordnung Folge zu leisten.

Daraufhin haben die anwesenden Polizeibeamten – nach ihrer Auskunft „zur Durchsetzung der Platzverweisung“ – dem Kläger Handschellen angelegt und ihn zur Polizeiinspektion gebracht, dort wurden ihm die Handschellen wieder abgenommen und er wurde von dort gegen 19:00 Uhr wieder entlassen.

Schon die Identitätskontrolle war fehlerhaft, da von dem Kläger keine konkrete Gefahr ausging. Der Englische Garten in München ist auch kein Einsatzgebiet für die Schleierfahndung, so dass eine gefahrenunabhängige Personenkontrolle nicht stattfinden konnte. Auch die Folgeanordnung war rechtswidrig. Die Polizei ist gerade nicht befugt, ein Betretungsverbot für einen ganzen Tag auszusprechen. Das wäre im Hinblick auf die Unterbindung von Drogendelikten auch eine ungeeignete Maßnahme. Von daher war auch die anschließende Festsetzung des Klägers rechtswidrig.

Der Kläger hat auch ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, da er künftig damit rechnen muss, dass ihm in Zukunft das Betreten des Englischen Gartens oder eines anderen Ortes oder einer anderen Straße in München oder sonst im Freistaat Bayern von der Polizei verwehrt wird.

Zu Klageantrag 2:

Der Kläger ist weiterhin Fahrer und Halter eines Motorrads der Marke Ducati, amtliches Kennzeichen M-XX 666. Am 12. März 2024 unternahm der Kläger eine längere Motorradtour, die ihn unter anderem zum Kesselberg in Oberbayern in der Nähe von Murnau führte. Dieser Berg ist 850m hoch, es führt eine gewundene Straße mit vielen S-Kurven hinauf. Die gesamte Strecke ist mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h belegt, obwohl die Strecke von geübten Motorradfahrern auch mit mindestens 80 km/h bewältigt werden kann.

Der Kläger geriet bereits auf dem Weg zum Kesselberg in eine Radarfalle, er wurde innerorts wegen einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um gerade mal 11 km/h angehalten und mit einer Verwarnung von 25 Euro belegt. Anschließend fuhr der Kläger zum Kesselberg weiter. Nach drei Auf- und Abfahrten machte der Kläger zunächst eine längere Pause. Gegen 16.00 Uhr fuhr der Kläger wieder bergab. In der Zwischenzeit hatte die Polizei in Gestalt der Verkehrspolizeiinspektion Weilheim (Oberbayern) eine Geschwindigkeitskontrolle auf einem geraden Stück zwischen den Serpentinaen eingerichtet.

Nach der Bergabfahrt wurde der Kläger von Polizeibeamten der Verkehrspolizeiinspektion Weilheim angehalten, ihm wurde erklärt, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 42 km/h überschritten hätte. Dies stelle eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von 200 Euro, der Eintragung von 2 Punkten und einem Fahrverbot von einem Monat geahndet werde. Sodann erklärte der Beamte, dass eine Rückfrage in der Zentrale der Verkehrspolizeiinspektion ergeben hatte, dass der Kläger am selben Tag bereits einmal die Höchstgeschwindigkeit um 11 km/h innerorts überschritten hätte und deshalb zur Vermeidung weiterer Geschwindigkeitsüberschreitungen das Motorrad nunmehr sichergestellt werde. Der Beamte ließ sich die Schlüssel aushändigen, nahm das Motorrad an Ort und Stelle in Verwahrung und ließ es von einem Abschleppunternehmen zu einer Verwahrstelle nach Weilheim bringen.

Am 14. März 2024 fand sich der Kläger bei der Polizeiinspektion Weilheim ein, dort erhielt er gegen Begleichung der mit Leistungsbescheid festgesetzten Kosten von 277,42 Euro (45,00 Euro Gebühren, 232,42 Euro Auslagen) eine Fahrzeugfreigabebescheinigung, mit deren Hilfe er das Motorrad bei der Verwahrstelle abholen konnte. Der Leistungsbescheid wurde ausgehändigt.

Auch diese Maßnahmen sind insgesamt rechtswidrig. Die Sicherstellung des Motorrades und insbesondere die anschließende Verwahrung sind vollkommen unverhältnismäßig. Eine Geschwindigkeitsüberschreitung verursacht keine solche Gefahr, dass deshalb ein Fahrzeug sichergestellt werden kann. Damit ist aber auch der Gebührenbescheid rechtswidrig und aufzuheben, das Geld ist zurückzuzahlen.

Nach alledem ist die Klage in beiden Anträgen für begründet zu erklären.

Viktor Vierschrot

Rechtsanwalt

-qualifiziert elektronisch signiert-

Anlagen: Prozessvollmacht des Klägers, Gebührenbescheid in Ablichtung

Nach Eingang der Klageschrift wurde diese an die Polizeiinspektion München und an die Verkehrspolizeiinspektion Weilheim verschickt mit der Aufforderung zur Stellungnahme.

Bereits nach 10 Tagen teilten die Polizeiinspektionen München und Weilheim mit, dass aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage (rechtmäßigerweise) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LABV die Vertretung des Freistaats Bayern an das Polizeipräsidium München abgegeben wurde.

Polizeipräsidium München
Ettstraße 2
80333 München

Eingang 18. April 2024 VG München Az. M 7 K 1004.24

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München

München, den 18. April 2024

Az.: M 7 K 1004.24

Verwaltungsstreitverfahren

Brown ./ Freistaat Bayern
wegen Feststellung der Rechtmäßigkeit polizeirechtlicher Maßnahmen

Im vorgenannten Verfahren beantragen wir als mit der Vertretung des Freistaats Bayern beauftragte Behörde:

Die Klagen werden kostenpflichtig abgewiesen.

Die Klagen sind teilweise unzulässig, jedenfalls aber insgesamt unbegründet.

Für beide Klageanträge fehlt das erforderliche Klärungsinteresse. Der Kläger wurde weder diskriminiert noch kann von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden. Es handelt sich deutlich um einmalige Vorgänge, die so kaum wieder vorkommen werden. Im Übrigen ist mittlerweile geklärt, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit bereits erledigter Maßnahmen nur bei besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriffen in Frage kommt. Daran fehlt es.

Der zweite Klageantrag ist auch deshalb teilweise unzulässig, weil der Kläger auch den Gebührenbescheid für die Sicherstellung angefochten hat, damit entfällt aber das Interesse für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen, da dies in jedem Fall inzident geprüft werden müsste.

Die Klagen sind aber auch unbegründet, da die polizeilichen Maßnahmen rechtmäßig waren und auch das polizeiliche Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde.

Zum Klageantrag 1 ist zu bemerken, dass gegen den Kläger bereits mehrere Ermittlungsverfahren wegen Betäubungsmitteldelikten durchgeführt worden waren. Zwar kam es nie zu einer Anklage oder einem rechtskräftigen Urteil, jedoch kann die Gefährlichkeit des Klägers trotzdem damit dargelegt werden, es genügt ja gerade der Verdacht.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Englische Garten nach polizeilichen Erkenntnissen auch ein Treffpunkt für Drogeninteressenten und Kleindealer ist, insbesondere die „Kokain-Szene“ ist im Englischen Garten aktiv. Als Brennpunkte gelten dabei die Bereiche um den Monopteros und die Veterinärklinik, dort war der Kläger auch angetroffen worden. Die Stadt München hat als Sicherheitsbehörde schon mit Bekanntmachung vom 19. April 2008 eine Allgemeinverfügung erlassen, nach der es Personen verboten ist, den Bereich des Englischen Gartens zum Zwecke von Abgabe, Erwerb, Konsum, Lagerung oder Besitz von Betäubungsmitteln im Sinne des BTMG zu betreten. Im Januar 2023 hat das Polizeipräsidium München in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landeskriminalamt Schwerpunkteinsätze durchgeführt, bei denen über 1.000 Personenkontrollen durchgeführt wurden. Dabei sind in 467 Fällen Betäubungsmittelstraftäter vorläufig festgenommen bzw. angezeigt worden.

Die Platzverweisung des Klägers war die notwendige Maßnahme, um die Gefahr der Begehung von Straftaten, insbesondere nach dem Betäubungsmittelgesetz, durch ihn abzuwehren. Die Polizeibeamten hatten auf Grund einer INPOL-neu-Abfrage die Erkenntnisse gewonnen, dass der Kläger schon mehrfach im Zusammenhang mit Verstößen nach dem Betäubungsmittelgesetz in Erscheinung getreten ist. Dies war dem Kläger auch durch die Polizeibeamtin POM Gundula Gauke vor Ort mitgeteilt worden. Seine Einlassung, dass seiner Meinung nach Kokain schon „nicht so schlimm“ sei „wie alle uns einreden“, hat den Verdacht bestätigt, dass der Kläger mit der Drogenszene zu tun hat.

Nach den polizeilichen Erkenntnissen war die Platzverweisung geeignet, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz zu verhüten oder zu unterbinden. Die Gefahr, dass es zu solchen Straftaten kommen würde, hat sich aus der Summierung der genannten Indizien ableiten lassen.

Außerdem konnte die Platzverweisung erlassen werden, um einen Verstoß gegen die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 19. April 2008 zu verhindern. Nach den äußeren Umständen bestand der Verdacht, dass der Kläger den Englischen Garten betreten wollte, um Betäubungsmittelgeschäfte abzuwickeln oder Betäubungsmittel zu konsumieren. Nachdem der Betroffene der Anordnung nicht Folge leisten wollte, musste der Platzverweis zwangsweise durchgesetzt werden.

Zu Klageantrag II:

Der Bereich des sog. Kesselbergs stellt einen Unfallschwerpunkt dar. In den Jahren 2020 bis 2023 kam es durchschnittlich zu mehr als 30 Verkehrsunfällen pro Jahr mit 17 bis 20 Verletzten und 3 bis 5 Toten. An fast allen Unfällen waren Motorradfahrer beteiligt, weil die kurvenreiche Strecke am Kesselberg ein sehr beliebtes Ausflugsziel für Motorradfahrer darstellt. Verschiedene Versuche, den Unfallschwerpunkt durch offene Polizeipräsenz, Geschwindigkeitskontrollen, Öffentlichkeitsarbeit etc. zu entschärfen, führten zu keiner durchgreifenden Verbesserung. Daher wurde am 30. August 2023 eine Grundsatzweisung des Polizeipräsidiums Oberbayern erlassen, wonach die Motorräder von sog. „Hardcorerasern“ sichergestellt werden sollen. Bei einer einmaligen Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 40 km/h und bei einer zweimaligen Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 25 km/h innerhalb eines Jahres wird in der Regel das Motorrad sichergestellt, abgeschleppt und mindestens bis zum nächsten Morgen, an Wochenenden bis zum Montagmorgen verwahrt.

Angesichts einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 42 km/h kann ohne Zweifel ein besonders schwerwiegender Verkehrsverstoß angenommen werden, vor allem an einem Tag, an dem der Kläger bereits einmal die Höchstgeschwindigkeit überschritten hatte und deshalb auch zur Rechenschaft gezogen wurde. Dies ließ er sich offensichtlich nicht zur Warnung gereichen, so dass die Gefahr weiterer Verkehrsverstöße bestand. Bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 % kann bereits von vorsätzlichem Verhalten ausgegangen werden. Bei einem derart massiven Verstoß auf einer geraden Fahrstrecke war davon auszugehen, dass der Kläger auch im unfallträchtigeren kurvenreichen Bereich des Kesselbergs mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreiten wird. Die Sicherstellung des Motorrads konnte daher als Gefahrenabwehrmaßnahme auf Art. 25 Abs. 1 Nr. 1a) PAG gestützt werden.

Ein selbstständiger Angriff auf die Verwahrung ist nicht möglich, da es sich dabei bereits nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Es ist auch – wie bereits ausgeführt – unnötig, diese Maßnahmen anzugreifen, wenn gleichzeitig der für die Sicherstellung ausgestellte Gebührenbescheid angegriffen wird.

Die Klage ist von daher insgesamt abzuweisen, dem Kläger sind die Kosten aufzuerlegen.

Dr. Ranzinger
Ltd. Polizeidirektor

Polizeipräsidium Oberbayern

Viktor Vierschrot
Rechtsanwalt
Technostr. 34
80335 München

per beA

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München

Eingang 25. September 2024 VG München Az: M 7 K 1004.24
--

München, den 25. September 2024

Az. M 7 K 1004.24

In der Verwaltungsstreitsache Brown./ Freistaat Bayern, wird noch folgendes vorge-
tragen:

Die gegen den Kläger ausgesprochene Platzverweisung für den gesamten Bereich des Englischen Gartens und den Rest des Tages war rechtswidrig. Es ist nicht erkennbar, dass eine konkrete Gefahrenlage vorgelegen hat. Alleine aus der Tatsache von durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen aus dem Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts sowie aus seinem Verhalten vor Ort konnte nicht geschlossen werden, dass der Kläger den Englischen Garten zum Zweck der Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit betreten wollte. Insbesondere sind bei ihm keine verbotenen Rauschmittel gefunden worden. Ebenfalls nicht geeignet, eine Gefahr zu begründen, ist die vom Kläger geäußerte Ansicht, Kokain sei nicht so schlimm, wie häufig erzählt werde. Das alleine kann ein Einschreiten nicht rechtfertigen, wenn keine weiteren Indizien für die bevorstehende Begehung einer Straftat hinzutreten.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, wieso es dem Kläger mit Blick auf die Sicherstellung seines Motorrades am Klärungsinteresse fehlen soll. Ein solches ergibt sich doch schon alleine daraus, dass eine gerichtliche Klärung dieser Maßnahme gar nicht herbeigeführt werden könnte, da sie sich mit Blick auf ihre Wirkungsdauer so schnell erledigt, dass eine Hauptsacheentscheidung nicht herbeigeführt werden konnte. Im Übrigen ist der Kläger in seinem Eigentum verletzt.

Der Kläger hat sich allerdings entschlossen, seinen Klageantrag zu reduzieren. Die Klage wird daher insoweit zurückgenommen, als die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme beantragt wurde.

Viktor Vierschrot
Rechtsanwalt

-qualifiziert elektronisch signiert-

Die Ermittlungen des Gerichts ergaben die Richtigkeit der von den Parteien vorgetragenen Tatsachenbehauptungen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung haben alle Beteiligten auf Anfrage des Gerichts verzichtet.

Eine Stellungnahme des Beklagten zur teilweisen Klagerücknahme erfolgte trotz Hinweises des Gerichts zu den Rechtsfolgen erfolgte nicht. Weitere Maßnahmen der Polizei nach dem Platzverweis und der Ingewahrsamnahme wurden nicht durchgeführt.

Bearbeitungsvermerk: Die Entscheidung(en) des VG im Verfahren M 7 K 1004.24 ist (sind) zu entwerfen. Von einem sachlichen Zusammenhang i.S.d. § 44 VwGO kann ungeprüft ausgegangen werden.

Rubrum, Tatbestand sowie die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert sowie die Rechtsmittelbelehrung sind erlassen, das Rechtsmittel ist anzugeben. Die Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus der Aufgabe nichts anderes ergibt. § 108 Abs. 2 VwGO wurde beachtet.

Wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Bearbeiter für die Entscheidung(en) nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen ist. Soweit die Entscheidung(en) keiner Begründung bedarf (bedürfen) oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Die Rechtmäßigkeit der Gebühr **der Höhe nach** ist nicht zu prüfen.

Von der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit aller genannten Polizeibehörden ist ungeprüft auszugehen. Es existiert tatsächlich eine Allgemeinverfügung der Stadt München mit dem genannten Inhalt.